



Niedersächsisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Bauen  
- Oberste Bauaufsichtsbehörde -

## **Allgemeines Merkblatt**

(Stand: 20. Juni 2025)

- zur Beantragung einer **Zustimmung im Einzelfall** nach § 20 NBauO als Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten  
und/oder
- zur Beantragung einer **vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung** nach § 16a NBauO als Nachweis der Anwendbarkeit von Bauarten

### **Achtung! Wichtige Änderung ab 01.01.2026!**

Für die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall und vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen ist aufgrund einer Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde ab dem **01.01.2026** das **Deutsche Institut für Bautechnik** in Berlin zuständig. Bis dahin bei der obersten Bauaufsichtsbehörde in Niedersachsen eingegangene Anträge werden hier weiterbearbeitet und zu einem Abschluss gebracht.

## **I. Anträge, die bis 31.12.2025 bei der obersten Bauaufsichtsbehörde in Niedersachsen eingereicht werden**

### **1. Wann sind eine Zustimmung oder eine Bauartgenehmigung erforderlich?**

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen der Verwendung von Bauprodukten nach § 16 b und c und der Anwendung von Bauarten nach § 16a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Die dauerhafte Eignung der Bauprodukte und Bauarten für den Einsatz in der baulichen Anlage müssen gegeben sein. Hiervon ist auszugehen, wenn sie die als Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB) nach § 83 Abs. 5 bekannt gemachten technischen Regeln einhalten. Wenn es dagegen für sie keine technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannte

Regeln der Technik gibt oder wenn sie von den technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen, kann die Eignung auch durch Vorlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung (aBg) nachgewiesen werden.

Gibt es anerkannte Prüfverfahren zum Nachweis der Eignung, ist ggf. statt einer abZ oder einer aBg auch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) ausreichend. Die Bauprodukte bzw. Bauarten, für die dies in Frage kommt, sind in der VV TB Teile C3 und C4 gelistet.

Falls die genannten Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten oder die Anwendung von Bauarten nicht gegeben sind, kann ein Antrag auf eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE.) nach § 20 oder auf vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBg) nach § 16 a gestellt werden. Auch kombinierte Verfahren nach § 16 a und § 20 sind möglich.

Bei verfahrens- oder genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach §§ 60 bis 62 NBauO wird in den oben beschriebenen Fällen ebenfalls ein Antrag nach § 16 a oder § 20 erforderlich.

Ein Antrag auf Zustimmung im Einzelfall für CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach Bauproduktenverordnung (EU-Verordnung Nr. 305/11) ist nach § 16 c nicht möglich. Sie käme nur in Betracht, wenn der Anwendungsbereich der entsprechenden harmonisierten Norm verlassen wird.

## **2. Was muss der Antrag enthalten?**

Ein Antrag auf ZiE oder vBg ist formlos zu stellen. Es muss im Antrag deutlich ausgeführt werden, worin das Erfordernis der Zustimmung bzw. der Bauartgenehmigung besteht (z.B. fehlende technische Regel oder wesentliche Abweichung von einer eingeführten technischen Baubestimmung, abZ, aBg oder abP).

Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Beschreibung und ggf. zeichnerische Darstellung der Einbausituation (Grundriss, Schnitte, Details), in der das Bauprodukt bzw. die Bauart eingesetzt werden sollen. Bei größeren Bauvorhaben ist ein Lageplan hilfreich.
- Bezeichnung und Beschreibung des Bauprodukts bzw. der Bauart, ggf. unter Bezugnahme auf technische Regeln.
- Beschreibung der wesentlichen Abweichung des Bauproduktes bzw. der Bauart von den technischen Regeln, der abZ, aBg oder dem abP.
- Benennung der bauaufsichtlichen Anforderungen, die das Bauprodukt bzw. die Bauart erfüllen müssen (auch von Abweichungen / Ausnahmen bzw. Erleichterungen / besonderen Anforderungen).

- Nachweise, die zur Erfüllung der Anforderungen geführt werden sollen. I.d.R. ist eine Gutachtliche Stellungnahme eines geeigneten Sachverständigen oder einer Prüfstelle erforderlich. Eine vorherige Abstimmung mit der Obersten Bauaufsicht ist empfehlenswert.
- Vorschlag zur Art des Übereinstimmungsnachweises der vorgesehenen Bauprodukte bzw. Bauarten.
- Konstruktionszeichnungen mit Darstellung des Bauproduktes oder der Bauart, soweit diese zur Beurteilung der Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit erforderlich sind. Die Zusendung von Verkleinerungen von Zeichnungen ist nur sinnvoll, solange die Lesbarkeit gegeben ist. Alle Zeichnungen müssen einen eindeutigen Urhebervermerk (Stempelfeld) tragen.

Eine Prüfung, ob die im Verfahren beantragten Anforderungen auch ausreichen, erfolgt nicht. Die Verantwortung hierfür bleibt beim Antragsteller. Die ZiE bzw. vBg ersetzt auch nicht eine nach NBauO erforderliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise. In der ZiE bzw. vBg kann allerdings eine Prüfung vorgeschrieben werden.

In der Regel wird bei Anträgen, die Standsicherheitsfragen betreffen, eine Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde oder ein Bericht des Prüfsachverständigen, der auf den Zusammenhang mit der übrigen Konstruktion eingeht, zur Verwendbarkeit des Bauproduktes oder zur Anwendbarkeit der Bauart erforderlich sein. Deshalb kann es sinnvoll sein, Standsicherheitsnachweise in einfacher Ausfertigung einzureichen. Bei umfangreicheren Berechnungen empfiehlt sich eine vorherige Rücksprache mit der Obersten Bauaufsicht.

### **3. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Zustimmungsscheides festgelegt?**

Für die erteilte Zustimmung im Einzelfall oder die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung ist nach Nr. 3.1 bzw. Nr. 4.3 der Anlage 1 zur Baugebührenordnung eine Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten. In diesen Gebühren sind Kosten für Auslagen durch erforderliche Gutachten und Stellungnahmen nicht enthalten.

### **4. An wen ist der Antrag zu richten?**

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen  
-Oberste Bauaufsichtsbehörde-  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Die Verantwortung für die Baumaßnahme insgesamt liegt nach § 52 NBauO bei der Bauherrin / dem Bauherrn. Für die Erbringung und Bereithaltung der Nachweise für die Verwendbarkeit von Bauprodukten bzw. Anwendbarkeit von Bauarten ist nach § 54 NBauO die Unternehmerin / der Unternehmer verantwortlich. Zustimmungsanträge für Bauprodukte nach § 20 werden in der Regel vom Hersteller oder Verwen-

der der Produkte gestellt. Für Anträge zu Bauarten nach § 16 a kommen alle am Bau Beteiligten in Frage. Um rechtzeitig mit der Herstellung des Produktes oder der Ausführung der Bauart beginnen zu können, empfiehlt es sich, die Bauherrin / den Bauherrn in das Verfahren einzubinden.

## **5. Wichtiger Hinweis!**

Wir empfehlen, das Verfahren bereits frühzeitig einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt, vorgelegt und geprüft werden können. Notwendige Gutachten und die Bearbeitung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erfordern ggf. einen großen Zeitaufwand.

## **II. Anträge, die ab dem 01.01.2026 bei dem dann zuständigen Deutschen Institut für Bautechnik gestellt werden**

Mit Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vom 17.06.2025 wurde die Zuständigkeit für die Zustimmung im Einzelfall für die Verwendung von Bauprodukten nach § 20 Satz 1 NBauO sowie die Zuständigkeit für die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBauO von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen. Die Übertragung gilt ab dem 01.01.2026.

Anträge sind zu richten an:

Deutsches Institut für Bautechnik  
Abteilung P  
Frau Sterling  
Kolonnenstr. 30 B  
10829 Berlin  
Tel.: +49 (0)30/78730-264  
Fax: +49 (0)30/78730-11447  
oder auch per E-Mail an folgende Adresse: [ase@dibt.de](mailto:ase@dibt.de)

Das Deutsche Institut für Bautechnik wird in Kürze auf seiner Homepage ein Merkblatt für die Antragstellung veröffentlichen.